

# Statuten des Vereins deinbaum

---

Genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 02. Oktober 2017 und aktualisiert an der Generalversammlung vom 15. September 2021.

## 1. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

### *Artikel 1: Name und Sitz*

Unter dem Namen „deinbaum“ besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wetzikon/ZH.

### *Artikel 2: Zweck*

Der Verein deinbaum bezweckt alte und ökologisch wertvolle Bäume im forstwirtschaftlich genutzten Wald über den ganzen Lebenszyklus bis zur vollständigen Verrottung zu erhalten. Zu diesem Zweck können Baumpatenschaften an natürliche und juristische Personen vergeben werden, welche den Nutzungsverzicht des Eigentümers entschädigen.

Zu diesem Zweck übernimmt der Verein die Kosten für das Bauminventar, d.h. Kartographierung, Erfassung und Vermittlung der Patenbäume, Patenschaft Marketing, Patenschaft Administration, Vertrag Administration mit den Waldeigentümern und Kontakt mit den Forstrevieren. Weiter übernimmt der Verein die Kosten für Mittelbeschaffung, Vernetzungskosten mit ähnlichen Organisationen und Stiftungen in der Schweiz, sowie die Personal- und Infrastrukturkosten für die Geschäftsstelle.

Der Verein deinbaum strebt die Gründung einer gleichnamigen, nationalen Stiftung mit identischen Zielsetzungen an. Deshalb sucht der Verein Sponsorengelder und verwaltet diese bis zur Gründung der erwähnten Stiftung.

Der Verein ist unabhängig, parteipolitisch sowie konfessionell neutral und verfolgt einen gemeinnützigen Zweck. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele bzw. verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

### *Artikel 3: Mitgliedschaft*

Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen sein, welche den Vereinszweck unterstützen.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung an die Präsidentin oder den Präsidenten durch Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

### *Artikel 4: Austritt und Ausschluss aus dem Verein*

Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss sowie bei juristischen Personen mit Eintritt der Liquidation. Eine Austrittserklärung muss schriftlich spätestens einen Monat vor Ende

des Kalenderjahres an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden und ist auf Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand jederzeit ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere wenn ein Mitglied die Interessen und Bestrebungen des Vereins schädigt. Vor einem Ausschluss hat das entsprechende Mitglied in jedem Fall Anrecht auf eine Anhörung. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag ohne Begründung schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat allen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachzukommen und verliert sämtliche Ansprüche und Rechte. Der für das angebrochene Vereinsjahr geleistete Mitgliederbeitrag verbleibt beim Verein.

## **2. Vereinsorgane**

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### **a) Mitgliederversammlung**

#### **Artikel 5: Einberufung ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder Brief-Post. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen, wobei das Datum des Versands massgebend ist. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt.

In ausserordentlichen Fällen kann eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn die Rechnungsrevisoren oder ein Fünftel der Mitglieder es verlangt. Begehren zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich dem Vorstand einzureichen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen haben spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Für die ausserordentliche Mitgliederversammlung gelten betreffend Organisation und Beschlussfassung im Übrigen dieselben Bestimmungen, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.

#### **Artikel 6: Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassung**

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedem anwesenden Mitglied bzw. der anwesenden Vertretung eines Kollektiv- oder Firmenmitglieds steht grundsätzlich eine Stimme zu. Bei

Stimmgleichheit kommt der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichtentscheid zu. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder soweit gesetzlich kein anderes Quorum vorgeschrieben ist. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer absoluten Mehrheit der Stimmberechtigten.

Allfällige Traktandierungsanträge an Mitgliederversammlungen müssen spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Anträge werden an der ordentlichen Mitgliederversammlung nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten behandelt.

#### **Artikel 7: Kompetenzen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Kompetenzen:

- Genehmigung des Jahresberichts;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Abnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, des Vorstands sowie der Rechnungsrevisoren;
- Revision der Statuten.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses vorbehaltlich Art. 20

#### **b) Vorstand**

##### **Artikel 8: Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Mitglieder des Vorstandes können nur Personen sein, die selbst Vereinsmitglied sind. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

##### **Artikel 9: Kompetenzen**

In den Kompetenzbereich des Vorstands fallen sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind (Auffangkompetenz). Der Vorstand trägt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach aussen und setzt sich für deren Umsetzung im Sinne des Vereinszweckes ein. Der Vorstand darf im Rahmen der verfügbaren Mittel befinden. Der Vorstand verfasst einen Jahresbericht, führt die Vereinskasse und beruft Mitgliederversammlungen ein. Der Vorstand kann die Führung der Vereinskasse der Geschäftsstelle delegieren.

Der Vorstand kann je nach Bedarf weitere Vereinsmitglieder oder externe Personen zu Vorstandssitzungen einladen.

#### **Artikel 10: Abstimmungen**

Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Bei Stimmengleichheit kommt der Präsidentin/dem Präsidenten oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

#### **Artikel 11: Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

Die Präsidentin/der Präsident (oder im Falle einer Stellvertretung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident) führen namens des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.

#### **Artikel 12: Vergütungen**

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

#### **Artikel 13: Geschäftsstelle**

Der Vorstand kann mit der Führung der administrativen Vereinstätigkeit und der Projektarbeit eine externe Geschäftsstelle betrauen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle sowie die Art deren Entschädigung werden in einem Organisationsreglement für die Geschäftsstelle umschrieben. Der Vorstand kann die Führung des eigenen Aktuariates der Geschäftsstelle übertragen.

Die Geschäftsstelle wird in der Regel an die Vorstandssitzung eingeladen und nimmt mit beratender Stimme daran teil. Sitzungen, an denen die Geschäftsstelle teilnimmt, werden als Vereinssitzungen protokolliert.

### **c) Rechnungsrevisoren**

#### **Artikel 14: Aufgabe**

Solange der Verein nicht zur ordentlichen Revision und damit zur Ernennung einer unabhängigen Revisionsstelle verpflichtet ist, prüfen vereinsinterne Rechnungsrevisoren die Rechnung auf Vollständigkeit und Zweckmässigkeit. Die Rechnungsrevisoren stellen zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

#### **Artikel 15: Wahl**

Die Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

### **3. Finanzen**

#### ***Artikel 16: Finanzierung***

Zur Erreichung seiner Zwecke bildet der Verein eine Kasse, welche insbesondere geüfnet wird durch:

- a) Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Aktionen;
- b) Zuwendungen und Schenkungen;
- c) Beiträge der öffentlichen Hand, von Korporationen und von Vereinen sowie durch Sponsoring;
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) und Vermögenserträge.

#### ***Artikel 17: Mitgliederbeitrag***

Eine Mitgliedschaft ist von Beiträgen befreit. Die Mitgliederversammlung kann Mitgliederbeiträge festlegen.

Amtierende Vorstandsmitglieder und Revisoren sind vom Beitrag befreit.

#### ***Artikel 18: Geschäftsjahr***

Das Geschäftsjahr kann durch den Vorstand festgelegt werden und entspricht, wenn nicht anders bestimmt, dem Kalenderjahr.

#### ***Artikel 19: Haftung***

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen. Bei allen Aktivitäten des Vereins sind die Versicherungen immer Sache der Teilnehmer. Der Verein kann weder für Unfälle noch für andere Ansprüche haftbar gemacht werden.

### **4. Auflösung**

#### ***Artikel 20: Auflösung des Vereins***

Der Verein ist aufzulösen sobald eine (gleichnamige) Stiftung mit identischer Zielsetzung gegründet wird (Vereinszweck). Das Vereinsvermögen wird automatisch zum Stiftungsvermögen.

Unabhängig davon kann die Auflösung des Vereins jederzeit durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Im Fall der Auflösung und Liquidation ohne Stiftungsgründung hat der Vorstand die Durchführung zu besorgen. Ein Aktivenüberschuss ist per Beschluss der Mitgliederversammlung einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine

Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 5. Inkrafttreten

### *Artikel 21: Inkrafttreten*

Die Gründungsversammlung vom 02.10.2017 hat die ersten Statuten angenommen.

An der Generalversammlung vom 15.09.2021 wurden Änderungen von Art. 2, 9, 13 und 20 beschlossen.

Uster,

Der Präsident

Unterschrift



Samuel Wegmann

Der Vizepräsident

Unterschrift



Stefan Burch